

Erste Satzung zur Änderung der Wahlordnung der Studierendenschaft

Vom 13. August 2026

Bekanntmachung im NBI. HS MBWFK. Schl.-H., S. XXX

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF: 14. August 2026

Aufgrund § 73 Absatz 1, Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/144), wird nach Beschlussfassung durch das Studierendenparlament vom 8. April 2026 mit Genehmigung des Präsidiums vom 23. Juni 2026 folgende Satzung der Studierendenschaft der Europa-Universität Flensburg erlassen.

Artikel 1 Änderung der Wahlordnung der Studierendenschaft

Die Wahlordnung der Studierendenschaft der Europa-Universität Flensburg vom 25. März 2025 (NBI. HS MBWFK Schl.-H., S. 15) wird wie folgt geändert:

1. § 16 Absatz 2 wird gestrichen.

2. Die Absätze 3 bis 7 in § 16 werden die Absätze 2 bis 6 in § 16.

3. § 20 Absatz 2 Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„die Unterschriften der wahlausschussvorsitzenden Person und der schriftführenden Person.“

4. § 21 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die wahlausschussvorsitzende Person lädt zur konstituierenden Sitzung des StuPa unter Beachtung einer Einberufungsfrist von 7 Tagen. Die Sitzung hat zwischen dem 14 Tage und dem 17 Tag nach dem Wahlstichtag stattzufinden. Die konstituierende Sitzung des StuPa wird von der wahlausschussvorsitzenden Person eröffnet und geleitet, bis das StuPa ein Präsidium gewählt hat.“

5. § 27 wird wie folgt gefasst:

„§ 27 Beginn und Ende der Elektronischen Wahl

(1) Der Beginn der Elektronischen Wahl ist nur bei gleichzeitiger Autorisierung durch mindestens zwei berechtigte Personen zulässig. Berechtigte im Sinne von Satz 1 sind die wahlausschussvorsitzende Person sowie die Mitglieder des Wahlausschusses. Der Wahlausschuss kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben dritte Personen hinzuziehen. Der Beginn der elektronischen Wahl muss mindestens eine Woche vor dem Wahlstichtag erfolgen.

(2) Das Ende der Elektronischen Wahl ist nur bei gleichzeitiger Autorisierung durch mindestens zwei berechnigte Personen zulässig. Berechnigte im Sinne von Satz 1 sind die wahlausschussvorsitzende Person sowie die Mitglieder des Wahlausschusses. Der Wahlausschuss kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben dritte Personen hinzuziehen. Das Ende der Elektronischen Wahl muss zum Wahlstichtag erfolgen.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Flensburg, den 13. August 2026

Florian Harms Jansje Kiencke Oliver Kutz

Jarne Matzen Nele Fenja Scholderer

Vorstand des AStA der Europa-Universität Flensburg